



Aktueller Stand zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Gemeinsamer Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim	17.11.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

Sachverhalt und Begründung

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 den Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. Am 12.04.2019 wurde der Teilflächennutzungsplan Windenergie beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, zur Genehmigung eingereicht.

Unmittelbar vor Inkrafttreten der Genehmigungsfiktion empfahl das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 01.07.2019 die Rücknahme des Genehmigungsantrages mit der Begründung, dass ein Abwägungsfehler aufgrund bestehender forstrechtlicher Problematik nicht ausgeschlossen werden kann. Nach Mitteilung durch das Regierungspräsidium erfolgte die Einschätzung aufgrund einer Stellungnahme seitens der höheren Forstbehörde (ansässig am Regierungspräsidium Freiburg) die erst kurz vor Eintritt der Genehmigungsfiktion in Stuttgart einging und nach deren Aussage inhaltlich seitens des Regierungspräsidiums nicht geprüft wurde.

Auch der wiederholte Hinweis seitens der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim, dass der fragliche Punkt betreffend einer eventuellen Beeinträchtigung des Wildtierkorridors sehr wohl inhaltlich im Verfahren abgewogen wurde und die Stellungnahmen und Belange sehr wohl hinreichend gewürdigt wurden, fand keine Berücksichtigung und wurde mit dem Verweis beantwortet, dass dies aus fachlicher Sicht von der höheren Forstbehörde zu beurteilen ist.

Der Verwaltungsgemeinschaft wurde daraufhin im weiteren Verfahren empfohlen, eine erneute Abstimmung mit der höheren Forstbehörde durchzuführen, um aus Sicht des Regierungspräsidium Stuttgart bestehende, offene Sachverhalte abschließend klarzustellen. Obwohl die Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim diese Meinung nicht teilte und die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Stuttgart sah, wurde im Hinblick auf einen baldigen Verfahrensabschluss der Sachverhalt mit der höheren Forstbehörde direkt erörtert. Die höhere Forstbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde (ansässig am Landratsamt Schwäbisch Hall) wurden angehört. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass kein Erfordernis zur Änderung der am 12.04.2019 beschlossenen Planunterlagen

Dezernat II

Ressort Stadtentwicklung

Sitzungsvorlage 2021/382



CRAILSHEIM

besteht. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde daraufhin am 03.08.2021 erneut zur Genehmigung eingereicht.